

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY
(in der Fassung vom 28. Januar 2013)

Präambel

Das Deutsche Elektronen-Synchrotron DESY mit seinen zwei Standorten in Hamburg und Zeuthen (Brandenburg) ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und Mitglied in der Helmholtz-Gemeinschaft. Der Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY soll im Interesse des Ansehens von DESY im Wesentlichen durch den Zusammenschluss von Freunden und Förderern Geldmittel aufbringen, um im Rahmen der DESY-Forschungsaktivitäten Kontakte zur nationalen und internationalen „Nutzergemeinde“ zu knüpfen sowie an der Pflege wissenschaftlicher und kultureller Beziehungen zum In- und Ausland mitzuwirken, wie dies der internationalen Atmosphäre bei DESY entspricht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY“. Er ist ein nicht eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der Völkerverständigung,
2. der Bildung,
3. der Wissenschaft,
4. der Kultur,
5. der Jugendhilfe und
6. der Mildtätigkeit

im Zusammenhang mit den DESY-Forschungsaktivitäten im Hinblick auf die Bemühungen einer reibungslosen Integration und problemlosen Einbindung der

großen nationalen und internationalen weltweiten „Nutzergemeinde“ in die Forschungswelt bei DESY.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der genannten Zwecke.

Gefördert werden sollen dabei insbesondere

1. DESY-Gäste, die in die Forschungsaktivitäten bei DESY eingebunden sind, und die sie begleitenden Familienangehörigen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation bzw. ihres körperlichen Zustandes hilfsbedürftig im Sinne von § 53 AO sind,
2. das DESY-Orchester, der DESY-Chor und der DESY-Betriebssport, soweit es die Beteiligung insbesondere von finanziell hilfsbedürftigen DESY-Gästen betrifft,
3. Sprachkurse für ausländische DESY-Gäste und deren Familien während längerfristiger Aufenthalte bei DESY,
4. der jeweilige Mieter/Betreiber (andere steuerbegünstigte Körperschaft) der integrativen englischsprachigen Kindertagesstätte in den von DESY vermieteten Räumlichkeiten mit den Angebotsarten Krippe, Elementar und Hort,
5. öffentliche, allgemeinbildende Vortragsveranstaltungen von und bei DESY, DESY-Besichtigungen und Fortbildungsangebote für Schulen, insbesondere aus den Regionen Hamburg und Berlin/Brandenburg (z.B. „physik.begreifen“),
6. internationale Symposien und Konferenzen, damit insbesondere DESY-Gästen aus finanzschwachen Ländern eine Teilnahme ermöglicht werden kann,
7. herausragender junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, z.B. durch die Vergabe eines jährlichen Preises für herausragende Dissertationen mit Bezug zu den Forschungsaktivitäten bei DESY bzw. im Bedarfsfall durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Lebenshaltungskosten an Doktoranden und Diplomanden während ihrer Tätigkeit bei DESY,
8. öffentliche Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen für DESY-Gäste sowie die interessierte Öffentlichkeit,
9. die Bereitstellung von deutsch- und fremdsprachlichen Medieneinheiten (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Literatur) für ausländische DESY-Gäste sowie von weiteren lokalen kulturellen Angeboten in zentralen Kommunikations-Centern (z.B. Bistro) auf dem DESY-Gelände oder außerhalb (z.B. Theater, Kino),
10. das Ermöglichen der Teilnahme an spezifischen kulturellen Angeboten, insbesondere in den Regionen Hamburg und Berlin/Brandenburg für längerfristig bei DESY tätige, insbesondere finanziell hilfsbedürftige ausländische Gäste,

11. Programme des DESY-International-Office“ zur besseren Integration für Familienangehörige der bei DESY tätigen ausländischen Gästen und Mitarbeitern,
12. Aktivitäten des von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegründeten und als gemeinnützig anerkannten „Vereins von Freunden und Förderern bei DESY in Zeuthen zur Unterstützung von Jugend- und Kinderheimen“.

Soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt, kann der Verein die vorbezeichneten Projekte auch selbst durchführen bzw. sich an der Finanzierung der Projekte unmittelbar beteiligen.

Soweit der Verein die Projekte nicht selbst durchführt bzw. sich nicht unmittelbar an diesen beteiligt, darf der Verein seine Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mittel

Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

An der Arbeit von DESY und somit dem Verein interessierte Unternehmen sollen für eine Mitgliedschaft gewonnen werden (korporative Mitglieder). Darüber hinaus kann jede Einzelperson Mitglied werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen möchte (persönliche Mitglieder).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt erklärt wird. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung juristischer Personen oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht.

Die Mitgliedschaft kann ferner beendet werden:

- a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt;
- b) wenn ein Mitglied länger als drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, für das der Jahresbeitrag zu zahlen war, den fälligen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Mitgliedsrechte am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann für korporative und persönliche Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Rechnungsführer,
dem Schriftführer und
dem Vorsitzenden des DESY-Direktoriums.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind grundsätzlich jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam ermächtigt, es sei denn, dass der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden des DESY-Direktoriums, der dem Vorstand kraft seines Amtes angehört, werden die übrigen Vorstandmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Vorstand weiter, dies gilt auch für einzelne Vorstandmitglieder.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung (§ 9) werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. In ihre Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Rechnungsführers
3. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 8).

Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt. Zur Versammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die hierzu durchzuführende Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.